

Das zum Jahresende 2019 veröffentlichte Cleary Gottlieb M&A-Telegramm bestätigt: Der deutsche M&A-Markt zeigt sich im Jahr 2019 solide, auch wenn er nicht an das starke M&A-Jahr 2018 heranreicht. Laut PM der Kanzlei vom 16.12.2019 gebe es 2019 weniger Groß-Transaktionen. Öffentliche Übernahmen beleben den Markt, seien jedoch nicht immer erfolgreich. Finanzinvestoren bleiben aktiv und innovativ; sie seien an allen größeren Verkaufsprozessen prominent beteiligt. Aktivistische Aktionäre haben sich mittlerweile als Marktteilnehmer etabliert. Sie erhalten vermehrt Unterstützung von zunehmend aktiv werdenden institutionellen Investoren, die bspw. dazu beigetragen haben, dass bei Bayer erstmals einem amtierenden DAX-Vorstand die Entlastung verweigert und der Aufsichtsrat ergänzt wurde. Zusammen mit der permanent verschärften Investmentkontrolle seien sie Teil der neuen Rahmenbedingungen des M&A-Marktes, kommentiert *Dr. Michael J. Ulmer*, M&A-Partner im Frankfurter Büro von Cleary Gottlieb. Er ergänzt: „Bei noch immer verfügbarer Finanzierung scheint 2020 vieles möglich; ein Anziehen der M&A-Aktivitäten ebenso wie auch eine Seitwärtsbewegung ...“ – Mit den Hot M&A Legal Topics 2019, referiert von *Dr. Franz Josef Schöne* und *Jens Uhlendorf*, starten wir am 28.1.2020 die M&A-Konferenz 2020 des Betriebs-Berater im Industrie-Club in Düsseldorf. Programm und Anmeldung sind abrufbar unter <https://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/wirtschaftsrecht/m-a-konferenz-2020>.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Kartellschadensersatzanspruch für jedermann

Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass Personen, die nicht als Anbieter oder Nachfrager auf dem von einem Kartell betroffenen Markt tätig sind, sondern Subventionen in Form von Förderdarlehen an Abnehmer der auf diesem Markt angebotenen Produkte gewährt haben, verlangen können, dass Unternehmen, die an dem Kartell teilgenommen haben, zum Ersatz des Schadens verurteilt werden, den die betreffenden Personen erlitten haben, weil der Betrag der Subventionen höher war, als er ohne das Kartell gewesen wäre, so dass sie den Differenzbetrag nicht für andere gewinnbringendere Zwecke verwenden konnten.

EuGH, Urteil 12.12.2019 – C-435/18
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachungssystem

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sind im Licht der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften nicht entgegenstehen, wonach es zulässig ist, ohne Einwilligung der betroffenen Personen ein Videoüberwachungssystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in den Gemeinschaftsbereichen eines Wohngebäudes installierte einzurichten, um berechnete Interessen wahrzunehmen, die darin bestehen, den Schutz und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu gewährleisten, wenn die mittels dieses Videoüberwachungssy-

tems erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten den Voraussetzungen des Art. 7 Buchst. f entspricht, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

EuGH, Urteil vom 11.12.2019 – C-708/18
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BVerfG: Recht auf Vergessen I und II

Der Beschluss des BVerfG vom 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 – „Recht auf Vergessen I“ – betrifft einen Rechtsstreit, der zwar im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, das aber von den Mitgliedstaaten verschieden ausgestaltet werden kann. Das BVerfG hat zunächst seinen Prüfungsmaßstab im Kontext des Unionsrechts präzisiert. Danach prüft es dann, wenn Fachrecht unionsrechtlich nicht vollständig vereinheitlicht und in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet ist, dessen Auslegung primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, auch wenn daneben gleichzeitig die Unionsgrundrechte gelten. Das beruht auf der Annahme, dass gestaltungsoffenes Unionsrecht auf eine Vielfalt auch grundrechtlicher Wertungen angelegt ist, und der Vermutung, dass die Anwendung der deutschen Grundrechte das dann nur einen Rahmen bildende Schutzniveau der Unionsgrundrechte mitgewährleistet. Einer ergänzenden Prüfung der Unionsgrundrechte bedarf es hier nur, wenn konkrete und hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz des Grundgesetzes nicht ausreicht. In der Sache führt der Senat aus, dass sich Schutzansprüche gegenüber der Verbreitung von alten Presseberichten in einem Online-Archiv nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Grundrechte richten, bei der der Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets besonderes Gewicht zukommt („Recht auf Vergessen“).

Ergänzt wird die Entscheidung durch den Beschluss des BVerfG vom selben Tag – 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“ – dem ein Rechtsstreit zugrunde liegt, der eine unionsrechtlich vollständig vereinheitlichte Materie betrifft, weshalb die Grundrechte des Grundgesetzes nicht anwendbar sind. Soweit jedoch die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, kontrolliert das BVerfG dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte, so dass keine Schutzlücken entstehen. Es nimmt hierdurch seine Integrationsverantwortung im Rahmen des Art. 23 GG wahr. In der Sache führt der Senat aus, dass die Grundrechte der Charta wie die des Grundgesetzes nicht nur Schutz im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern auch in privatrechtlichen Streitigkeiten gewährleisten und hierbei miteinander in Ausgleich zu bringen sind.

(PM BVerfG vom Nr. 83/2019 und Nr. 84/2019 vom 27.11.2019)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1-3](#) und [BB-ONLINE BBL2020-1-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

➔ *S. dazu Mitterer/Wiedemann/Thress, BB 2020, 3, 8 f. (in diesem Heft).*

BGH: „wenigermiete.de“-Portal verstößt nicht gegen das RDG

a) Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erbringen darf, ist unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz – in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des